



Wettkampfbestimmungen – Fachteil Schwimmen (WB-FT SW)

in der Fassung vom 05. März 2022
veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen am 05. Oktober 2022

Änderungen:

Einführung der „vereinfachten Wettkämpfe“, dadurch Änderungen in §§ 100, 119 III, 135 III, sowie Neueinführung der §§ 143, 144, die die vereinfachten Wettkämpfe regeln

Abschnitt I Veranstaltungen.....	3
§ 100 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 101 Wettkampfprogramme.....	3
§ 102 Deutsche Meisterschaften.....	3
§ 103 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS).....	4
§ 104 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ).....	4
Abschnitt II Kampfgericht.....	5
§ 105 Kampfgericht.....	5
§ 106 Schiedsrichter (SCH).....	6
§ 107 Starter (ST).....	6
§ 108 entfällt.....	7
§ 109 Zielrichterobmann (ZRO).....	7
§ 110 Zielrichter (ZR).....	7
§ 111 Zeitnehmerobmann (ZNO).....	7
§ 112 Zeitnehmer (ZN).....	7
§ 113 Schwimmrichter (SR).....	8
§ 114 Wenderichterobmann (WRO).....	8
§ 115 Wenderichter (WR).....	8
§ 116 Auswerter (AW).....	9
§ 117 Protokollführer (PKF).....	9
§ 118 Sprecher (SPR).....	9
Abschnitt III Ausschreibungen, Meldungen und Meldeergebnis.....	10
§ 119 Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen.....	10
§ 120 Meldungen.....	10
§ 121 Verteilung der Startbahnen.....	11
§ 122 Vor- und Zwischenläufe.....	12
§ 123 Wettkampf mit direkter Entscheidung / Endläufe.....	12
§ 124 Meldeergebnis, Liste der Meldungen.....	13
Abschnitt IV Wettkampf.....	13
§ 125 Start.....	13
§ 126 Freistilschwimmen.....	15
§ 127 Rückenschwimmen.....	15
§ 128 Brustschwimmen.....	15
§ 129 Schmetterlingsschwimmen.....	16
§ 130 Lagenschwimmen, Lagenstaffel.....	17
§ 131 Der Wettkampf.....	17
§ 132 Wettkampfbecken.....	19
Abschnitt V Zeitmessung und Platzierung.....	19
§ 133 Zeitmessverfahren.....	19
§ 134 Zeiten und Platzierungen.....	20
Abschnitt VI Wettkampfprotokoll, Bekanntgabe und Einspruch.....	21
§ 135 Wettkampfprotokoll.....	21
§ 136 Bekanntgabe von Ergebnissen.....	23
§ 137 Erhöhtes nachträgliches Meldegeld.....	23
§ 138 Einsprüche.....	23
Abschnitt VII Rekorde.....	24
§ 139 Deutsche Rekorde (DR).....	24
§ 140 Deutsche Jahrgangsrekorde (DJR).....	25
§ 141 Bestenlisten.....	26
Abschnitt VIII Startrecht / Startrechtwechsel.....	27
§ 142 Startrecht.....	27
Abschnitt IX Vereinfachte Wettkämpfe.....	27
§ 143 Vereinfachte Wettkämpfe.....	27
§ 144 Einschränkungen für vereinfachte Wettkämpfe.....	28
Abschnitt X In-Kraft-Treten.....	28
§ 145 In-Kraft-Treten.....	28

Abschnitt I Veranstaltungen

§ 100 Begriffsbestimmungen

- 1) Die in diesem Fachteil genannte „Länderfachkonferenz“ (LFK) ist die Länderfachkonferenz Schwimmen gemäß § 16 Abs. 1 a) der Satzung des DSV.
- 2) Die in diesem Fachteil genannte „Abteilung Wettkampfsport“ ist die Abteilung Wettkampfsport Schwimmen gemäß § 17 Abs. 1a) der Satzung des DSV.
- 3) Ein Wettkampfsjahr ist der Zeitraum vom 1. September eines Kalenderjahres bis zum 31. August des Folgejahres.
- 4) Vereinfachte Wettkämpfe, welche vom Veranstalter ausdrücklich als solche bestimmt sind, können unter in diesem Fachteil genannten besonderen Regelungen durchgeführt werden.

§ 101 Wettkampfprogramme

1) Standardprogramm

a) Einzelwettkämpfe:

- | | |
|---------------------------|--------------------------------|
| - Freistilschwimmen | 50, 100, 200, 400, 800, 1500 m |
| - Brustschwimmen | 50, 100, 200 m |
| - Schmetterlingsschwimmen | 50, 100, 200 m |
| - Rückenschwimmen | 50, 100, 200 m |
| - Lagenschwimmen | 100 (*), 200, 400 m |

(*) nur auf 25 m Bahnen.

b) Staffelwettkämpfe:

- Freistilstaffel 4x50 m (*), 4x100 m, 4x200 m
 - Lagenstaffel 4x50 m (*), 4x100 m
 - gemischte Staffeln 4x50 m Freistil (*), 4x50 m Lagen (*), 4x100 m Freistil, 4x100 m Lagen
- (*) nur auf 25 m Bahnen.

2) Weitere Wettkämpfe sind möglich.

3) Einzelwettkämpfe sind nach Geschlechtern getrennt durchzuführen.

§ 102 Deutsche Meisterschaften

1) Es sind jährlich durchzuführen:

- Deutsche Meisterschaften
- Deutsche Kurzbahnmeisterschaften
- Deutsche Meisterschaften im Freiwasserschwimmen (§ 173 WB-FT SW FS)
- Deutsche Jahrgangsmesterschaften
- Schwimm-Mehrkampf
- Deutsche Meisterschaften der Masters (§ 153 WB-FT SW MS)
- Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS)

- Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ)
- Deutscher Mannschaftswettbewerb der Masters (§ 155 WB-FT SW MS)

- 2) Deutsche Meisterschaften dürfen mit Beteiligung ausländischer Vereine durchgeführt werden; in diesem Falle sind sie als INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN VON DEUTSCHLAND zu bezeichnen. Bei internationalen Meisterschaften der LGr und LSV ist entsprechend zu verfahren.
- 3) Die Sieger bei internationalen Meisterschaften von Deutschland erringen den Titel „INTERNATIONALER DEUTSCHER MEISTER“. Bei internationalen Meisterschaften der LGr und LSV ist entsprechend zu verfahren.

§ 103 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS)

- 1) Der Deutsche Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS) wird für Frauen und Männer einmal je Wettkampfsjahr in folgenden Leistungsklassen durchgeführt:
 - 1. Bundesliga (12 Mannschaften)
 - 2. Bundesliga (je eine Liga Nord, West und Süd mit je 12 Mannschaften) - Landesverbandsligen
 - weitere Ligen nach Bedarf.
- 2) Die Sieger der 1. Bundesliga erhalten den Titel "DEUTSCHER MANNSCHAFTSMEISTER".
- 3) Die Wettkämpfe werden in allen Ligen auf einer 25-m-Bahn durchgeführt.
- 4) Die Durchführungsbestimmungen zum DMS legen neben den zu schwimmenden Einzelwettkämpfen weitere Einzelheiten fest. Sie werden durch die Länderfachkonferenz beschlossen und von der Abteilung Wettkampfsport in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.
- 5) Nach Abschluss des DMS veröffentlicht die Abteilung Wettkampfsport die Ergebnisse der Bundesligen in den Amtlichen Mitteilungen. Die LSV veröffentlichen die Ergebnisse von den obersten Landesverbandsligen an abwärts, einschließlich ihrer Bezirke, in den Amtlichen Mitteilungen und senden eine Kopie der Veröffentlichung an die Abteilung Wettkampfsport.

§ 104 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ)

- 1) Der Deutsche Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ) wird für Frauen und Männer einmal je Wettkampfsjahr in folgenden Altersklassen durchgeführt:
 - Jugend A
 - Jugend B
 - Jugend C
 - Jugend D

Die Jahrgänge der einzelnen Altersgruppen werden in den Durchführungsbestimmungen zum Deutschen Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ) des jeweiligen Wettkampfsjahres festgelegt. Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Sportler das jeweilige Alter vollendet.

- 2) Im DMSJ wird in den Altersklassen Jugend A bis Jugend D einmal je Wettkampfsjahr eine Endaustragung durchgeführt, in der der Titel "DEUTSCHER MANNSCHAFTSMEISTER DER ALTERSKLASSE ..." vergeben wird.

3) Im DMSJ sind folgende Wettkämpfe zu schwimmen:

	<u>Jugend A bis C</u>	<u>Jugend D</u>
- Freistilstaffel	4 x 100 m	4 x 100 m
- Bruststaffel	4 x 100 m	4 x 100 m
- Rückenstaffel	4 x 100 m	4 x 100 m
- Schmetterlingsstaffel	4 x 100 m	4 x 50 m
- Lagenstaffel	4 x 100 m	4 x 100 m

Die Wettkämpfe können auf einer 25 m- oder 50 m Bahn durchgeführt werden.

- 4) Die Durchführungsbestimmungen zum DMSJ werden durch die Länderfachkonferenz beschlossen und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.
- 5) Nach Abschluss des DMSJ veröffentlicht die Abteilung Wettkampfsport die Ergebnisse als Rangliste des gesamten Wettbewerbs für die Altersklassen Jugend A bis D. In jeder Altersklasse werden die 30 besten Mannschaften in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Abschnitt II Kampfgericht

§ 105 Kampfgericht

- 1) Kampfrichter müssen ihre Entscheidungen selbstständig und unabhängig voneinander treffen. Sie melden Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen an den Schiedsrichter mit folgenden Angaben:
- Einsatzbestimmung
 - Name und Unterschrift des Kampfrichters
 - Wettkampfnummer
 - Laufnummer
 - Bahnnummer und
 - eindeutige Beschreibung des Verstoßes
- 2) Bei Deutschen Meisterschaften, Meisterschaften der LGr und LSV sowie bei Länderkämpfen muss das Kampfgericht mindestens wie folgt besetzt sein:
- 2 Schiedsrichter
 - 1 Starter
 - 1 Zielrichterobmann
 - 5 Zielrichter
 - 1 Zeitnehmerobmann
 - 1 Zeitnehmer je Bahn
 - 1 Reservezeitnehmer
 - 2 Schwimmrichter
 - 1 Wenderichterobmann
 - 1 Wenderichter für je zwei Bahnen
 - 1 Auswerter - 1 Sprecher
 - 1 Protokollführer.
- 3) Bei allen anderen Wettkampfveranstaltungen müssen mindestens folgende Kampfrichter eingesetzt werden:

- 1 Schiedsrichter
- 1 Starter (gleichzeitig Schwimmrichter)
- 3 Zielrichter (einer davon Zielrichterobmann)
- 1 Zeitnehmerobmann (gleichzeitig Reservezeitnehmer)
- 1 Zeitnehmer je Bahn
- 1 Wenderichter für je 2 Bahnen (einer davon Wenderichterobmann)
- 1 Protokollführer
- 1 Schwimmrichter - 1 Sprecher
- 1 Auswerter.

- 4) Kampfrichtern kann grundsätzlich noch eine weitere Funktion übertragen werden, so weit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.
- 5) Für die Ausbildung, Prüfung und Bestätigung von Kampfrichtern sowie für ihren Einsatz im Kampfgericht gilt die DSV-Kampfrichterordnung.

§ 106 Schiedsrichter (SCH)

- 1) Der Schiedsrichter hat auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu achten und in allen damit zusammenhängenden Fragen zu entscheiden, die sich während der Veranstaltung ergeben. Jeder Wettkampf muss durch den Schiedsrichter sofort entschieden werden.
- 2) Er hat die uneingeschränkte Autorität und Kontrolle über alle Kampfrichter. Er unterrichtet die Kampfrichter über alle Einzelheiten und Bestimmungen, die sich auf die Wettkampfveranstaltung beziehen.
- 3) Er hat sich zu vergewissern, dass alle für den Wettkampf erforderlichen Kampfrichter auf den Plätzen sind, die ihnen zugewiesen wurden. Er kann abwesende, handlungsunfähige oder unzulängliche Kampfrichter durch andere ersetzen; er kann zusätzliche Kampfrichter einsetzen. Er hat darauf zu achten, dass die Kampfrichter nicht parteiisch in das Wettkampfgeschehen eingreifen.
- 4) Gegen Personen, die die Durchführung der Wettkampfveranstaltung erheblich stören, kann er für die Dauer der Wettkampfveranstaltung ein Aufenthaltsverbot in der Wettkampfstätte aussprechen.
- 5) Er ist allein berechtigt, Sportler zu disqualifizieren, die gegen die Wettkampfbestimmungen verstoßen. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen können durch eigene Beobachtungen oder in Meldungen der zuständigen Kampfrichter festgestellt werden.
- 6) Er ist berechtigt, Sportler, die gegen die geschriebenen oder ungeschriebenen Sportgesetze verstoßen, für weitere Wettkämpfe der Wettkampfveranstaltung auszuschließen. Einem Ausschluss muss dabei eine Verwarnung durch den Schiedsrichter vorausgehen.
- 7) Er hat zu unterbinden, dass Sportlern Schrittmacherdienste geleistet werden. Zuwiderhandlungen können nach vorheriger Verwarnung zur Disqualifikation des Sportlers führen.

§ 107 Starter (ST)

- 1) Die Aufgaben des Starters ergeben sich aus § 125 WB-FT SW.
- 2) Er hat für den Start eine Position einzunehmen, von der aus er eine unversperrte Sicht auf die Sportler hat und das Startkommando und -signal von den Sportlern und Zeitnehmern gut wahrgenommen werden kann.

§ 108 entfällt

§ 109 Zielrichterobmann (ZRO)

- 1) Der Zielrichterobmann weist jedem Zielrichter seinen Platz und seine Aufgabe zu.
- 2) Er sammelt nach dem Wettkampf die Einlaufzettel von allen Zielrichtern ein und gibt diese unverzüglich an den Auswerter weiter.
- 3) Er darf gleichzeitig als Zielrichter tätig sein.

§ 110 Zielrichter (ZR)

- 1) Der Zielrichter soll auf einem erhöhten Platz in Verlängerung der Ziellinie sitzen, von wo aus er bei allen Wettkämpfen und zu jeder Zeit einen guten und unversperrten Überblick über die Wettkämpfe und die Ziellinie hat.
- 2) Er entscheidet unabhängig nach jedem Wettkampf über die Platzierung und berichtet schriftlich entsprechend dem Auftrag, den er erhalten hat.
- 3) Bei Staffelwettkämpfen hat er festzustellen, ob der ablösende Sportler den Startblock (beim Rückenschwimmen: die Startgriffe) noch berührt, wenn der ankommende Sportler an der Wand anschlägt.
- 4) Zielrichter dürfen nicht gleichzeitig als Zeitnehmer eingesetzt werden.

§ 111 Zeitnehmerobmann (ZNO)

- 1) Der Zeitnehmerobmann kontrolliert die Einteilung der Zeitnehmer auf die Bahnen, für die sie verantwortlich sind, und weist den Reservezeitnehmern ihre Position zu.
- 2) Er hat vor Wettkampfbeginn und wenn erforderlich, während der Wettkampfveranstaltung die Uhren für die Handzeitmessung zu überprüfen.
- 3) Abweichungen der Zeitnahme durch den Zeitnehmer von der automatisch genommenen Zeit meldet er unverzüglich an den Schiedsrichter.
- 4) Er darf gleichzeitig als Reservezeitnehmer (RZN) tätig sein.

§ 112 Zeitnehmer (ZN)

- 1) Der Zeitnehmer muss die Zeit des Sportlers auf der ihm zugewiesenen Bahn nehmen und schriftlich festhalten. Reservezeitnehmer übernehmen die Funktion eines Zeitnehmers auf einer Bahn, wenn die Uhr eines Zeitnehmers vor oder während des Wettkampfes ausfällt.
- 2) Er setzt seine Uhr beim Startzeichen in Gang und hat sie anzuhalten, wenn der Sportler seinen Wettkampf beendet hat. Bei Wettkämpfen von 200 m an (ausgenommen 200 m Lagen) hat er die Zwischenzeiten nach je 100 m geschwommener Strecke zu registrieren. In Staffelwettkämpfen hat er die angegebene Startreihenfolge der Staffel zu kontrollieren und die Zwischenzeiten zu registrieren.
- 3) Auf Verlangen des Zeitnehmerobmannes oder des Schiedsrichters hat er das Ergebnis seiner Zeitmessung vorzuzeigen. Erst bei der Aufforderung des Schiedsrichters zum nächsten Start setzt er seine Uhr wieder auf null zurück.

- 4) Der Zeitnehmer hat auf der ihm zugewiesenen Bahn gleichzeitig die Aufgabe des Wenderichters zu erfüllen. Weiterhin hat er darauf zu achten, dass die Sportler während des Startvorgangs und danach bis zur Beendigung des ersten Armzuges die dafür geltenden Wettkampfbestimmungen einhalten. Beim Brustschwimmen gilt dies bis zur Beendigung des zweiten Armzuges nach dem Start.
- 5) Er hat auf der ihm zugewiesenen Bahn bei Freistilwettkämpfen von 800 m an akustische Zeichen (Pfeife oder Glocke) zu geben, wenn der Sportler noch zwei Bahnen und 5 m zu schwimmen hat.
- 6) Der Zeitnehmer hat bei automatischen Zieleinlauf- und Zeitmessanlagen zu prüfen, ob die automatisch genommene Zeit von der von ihm registrierten Zeit abweicht. Bei einer Abweichung größer als 20/100 Sekunden hat er dies dem Zeitnehmerobmann unverzüglich zu melden.
- 7) Zeitnehmer dürfen nicht gleichzeitig als Zielrichter eingesetzt werden.
- 8) Wenn die Rückenstarthilfe zum Einsatz kommt, muss der Sportler oder der Zeitnehmer diese vor dem Start in die richtige Startstellung bringen. Der Zeitnehmer muss sie nach dem Start wieder entfernen.

§ 113 Schwimmrichter (SR)

- 1) Für jede Längsseite des Beckens ist ein Schwimmrichter einzuteilen. Einem der Schwimmrichter obliegt die Bedienung der Fehlstartleine.
- 2) Der Schwimmrichter hat darauf zu achten, dass die für die Schwimmart vorgeschriebenen Regeln während der Schwimmstrecke eingehalten werden.
- 3) Er beobachtet zusätzlich die Wenden an der Wenden- und Zielseite sowie den Zielanschlag, um die Wenderichter und Zeitnehmer zu unterstützen.

§ 114 Wenderichterobmann (WRO)

- 1) Der Wenderichterobmann weist jedem Wenderichter seinen Platz und seine Aufgabe zu.
- 2) Er darf gleichzeitig als Wenderichter tätig sein.

§ 115 Wenderichter (WR)

- 1) Der Wenderichter hat darauf zu achten, dass die Sportler beim Wenden die dafür geltenden Wettkampfbestimmungen einhalten. Sein Aufgabenbereich fängt mit dem Beginn des letzten Armzuges vor der Wende an und endet mit der Vollendung des ersten Armzuges nach der Wende. Beim Brustschwimmen endet der Aufgabenbereich mit Vollendung des zweiten Armzuges nach der Wende. Erfolgt der Start von der Wendeseite gilt für den Wenderichter § 112 (4) Satz 2 WB-FT SW analog.
- 2) Er hat bei Einzelwettkämpfen von 800 m an den Sportler über die Anzahl der noch zu schwimmenden Bahnen durch Bahnanzahltafeln zu informieren. Die Bahnanzahltafeln sind dabei so zu halten, dass der Sportler diese bei der Wende erkennen kann. Die Verwendung einer anderen Anzeigevorrichtung oder einer Anzeige unter Wasser ist zulässig.
- 3) Wenn die Rückenstarthilfe auf der Wendeseite zum Einsatz kommt, muss der Sportler oder der Wenderichter diese vor dem Start in die richtige Startstellung bringen. Der Wenderichter muss sie nach dem Start wieder entfernen.

§ 116 Auswerter (AW)

- 1) Beim Einsatz einer Zieleinlauf- und Zeitmessaanlage obliegt dem Auswerter die Kontrolle dieser Anlage entsprechend § 133 WB-FT SW.
- 2) Er kontrolliert die Ergebnisse der Zieleinlauf- und Zeitmessaanlage anhand der Back-up-Zeiten und der von den Zielrichtern festgestellten Platzierung. Er entscheidet, ob alle registrierten Zeiten als fehlerfrei anerkannt werden.
- 3) Sind nicht für alle Sportler eines Laufes die Zeiten fehlerfrei registriert, legt er die Zeiten gemäß § 134 WB-FT SW fest.
- 4) Beim Einsatz der Handzeitnahme überzeugt sich der Auswerter anhand der Zielrichterunterlagen und Startkarten, ob die Reihenfolge des Einlaufs mit den gemessenen Zeiten übereinstimmt.
- 5) Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs mit den gemessenen Zeiten überein, legt er die endgültige Reihenfolge fest.
- 6) Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs nicht mit den gemessenen Zeiten überein, legt er die Zeiten gemäß § 134 WB-FT SW fest.
- 7) Der Auswerter hat die Ergebnisse auf Rekorde hin zu überprüfen. Die dazu erforderlichen Rekordlisten sind ihm vom Ausrichter vor Veranstaltungsbeginn auszuhändigen.
- 8) Er übergibt nach der Auswertung die Unterlagen dem Protokollführer.

§ 117 Protokollführer (PKF)

- 1) Der Protokollführer hat über das Ergebnis einer Wettkampfveranstaltung ein Protokoll zu erstellen. Er muss die Ergebnisse vor Veröffentlichung durch Abzeichnung des Schiedsrichters bestätigen lassen.
- 2) Er legt die Gesamtplatzierung sowie die Einteilung und die zu benennenden Reserveschwimmer für die Zwischen- und Endläufe fest. Dieses ist vom Schiedsrichter vor der Bekanntgabe zu bestätigen.
- 3) Bei Rekorden hat er die Rekordanmeldung zu erstellen und sie dem Schiedsrichter zur Unterschrift zu übergeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Abschnitt VII Rekorde WB-FT SW.

§ 118 Sprecher (SPR)

- 1) Der Sprecher arbeitet auf Weisung des Schiedsrichters, des Veranstalters und / oder des Ausrichters. Er muss kein Kampfrichter sein.
- 2) Er hat die Aufgabe, die Sportler rechtzeitig zu ihren Wettkämpfen aufzurufen und sie, sowie das Publikum, über den Ablauf und die Ergebnisse der Wettkampfveranstaltung zu informieren. Er soll Erläuterungen geben, wenn dies möglich und notwendig ist.
- 3) Er erhält nach Absprache und Festlegung durch den Schiedsrichter die für die Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vom Auswerter, Protokollführer und dem Schiedsrichter.
- 4) Er ist zuständig für die Bekanntgabe der Ergebnisse während der Wettkampfveranstaltung entsprechend § 136 WB-FT SW.

Abschnitt III Ausschreibungen, Meldungen und Meldeergebnis

§ 119 Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen

- 1) Eine Ausschreibung ist erforderlich, wenn Vereine zu einer Wettkampfveranstaltung eine Meldung zur Teilnahme abgeben können.
- 2) Durchführungsbestimmungen sind zu erlassen, wenn die Teilnehmer an einer Wettkampfveranstaltung oder einem Wettbewerb durch das Ergebnis einer vorausgegangenen Wettkampfveranstaltung oder eines Wettbewerbs, z. B. DMS, feststehen.
- 3) Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen müssen enthalten:
 - Bezeichnung und Zeitpunkt der Veranstaltung
 - Veranstalter
 - Ausrichter
 - Anschrift der Wettkampfstätte
 - Beschreibung der Wettkampfanlage(n)
 - ✦ Bahnlänge
 - ✦ Anzahl der Bahnen
 - ✦ Art der Trennleinen
 - ✦ Art der Zeitmessung
 - ✦ Wassertemperatur
 - Wettkampffolge und ggf. Pflichtzeiten
 - die Angabe, ob und bei welchen Wettkämpfen es sich um vereinfachte Wettkämpfe handelt
 - Beginn der Veranstaltungsabschnitte
 - Einschwimmzeiten
 - Teilnahmeberechtigung und ggf. -beschränkungen
 - Bestimmungen für Vor-, Zwischen- und Endläufe
 - vorgeschriebene Formulare oder Verfahren für Meldungen
 - Meldeanschrift
 - Termin für den Meldeschluss / die Zusage der Teilnahme - Meldegeld
 - Bestimmungen zum ENM und ggf. Ausnahmeregelungen
 - Angaben zur Ein- oder Zwei-Start-Regel
 - Anzahl der von den teilnehmenden Vereinen zu stellenden Kampfrichter
 - Höhe von Ordnungsgebühren
 - Auszeichnungen
 - Nennung des Verantwortlichen der Ausschreibung
- 4) Durchführungsbestimmungen müssen darüber hinaus die Bestimmungen zum Zugang sowie einer ggf. erforderlichen Auf- und Abstiegsregelung enthalten, sofern diese Regelung nicht an anderer Stelle bereits getroffen ist.
- 5) Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen dürfen darüber hinaus weitere Angaben und Hinweise des Veranstalters oder Ausrichters zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung enthalten.

§ 120 Meldungen

- 1) Für Meldungen sind die amtlichen Formblätter (Meldebogen, Startkarte, Meldeliste) zu verwenden. Die Meldeunterlagen sind mit Schreibmaschine oder in Druckschrift vollständig und leserlich

auszufüllen. Beim Einsatz von wettkampfunterstützenden EDV-Programmen können Meldelisten per Datenübermittlung nach dem DSV-Standard durch die Ausschreibung vorgeschrieben werden.

2) Eine vollständige Meldung zu einer Wettkampferveranstaltung muss mindestens enthalten:

- die jeweils vollständig ausgefüllte Meldeliste und ggf. die Startkarten sofern diese in der Ausschreibung gefordert werden,
- alternativ zu Meldeliste und Startkarten, die EDV-Meldeliste nach dem DSV-Standard,
- den von dem meldenden Verein entsprechend der Ausschreibung vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Meldebogen,
- das Meldegeld oder den Nachweis der Zahlung des Meldegeldes, sofern nicht anders in der Ausschreibung festgelegt.

Meldungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen vom Ausrichter als nicht vollständige Meldung zurückgewiesen werden. Ausschließlich bei der Abgabe der Meldung per Datenübermittlung nach dem DSV-Standard und E-Mail-Versand, darf der Meldebogen ohne Unterschrift und verbindlicher Erklärung zur Sportgesundheit nach § 11 WB-AT versandt und vom Ausrichter angenommen werden.

- 3) Mit der Abgabe jeder Meldung für einen Sportler soll jeweils eine Meldezeit angegeben werden. Diese Meldezeit soll dabei dem aktuellen Leistungsstand entsprechen und innerhalb der letzten 12 Monate vor Abgabe der Meldung erreicht oder unterboten worden sein. Für Abweichungen von dieser Maßgabe gelten die Regelungen in der jeweiligen Ausschreibung.
- 4) Meldungen / Zusagen der Teilnahme müssen bis zu dem in der Ausschreibung oder Durchführungsbestimmung festgelegten Meldeschluss beim Ausrichter eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen / Zusagen der Teilnahme müssen abgewiesen werden.
- 5) Der Widerruf eingereicher Meldungen bis zum Meldeschluss löst keine Meldegeldpflicht aus. Der Widerruf sowie auch eine Bestätigung der Rücknahme bedürfen der schriftlichen Form.
- 6) Dem meldenden Verein ist der Eingang seiner Meldungen zahlenmäßig zu bestätigen.
- 7) Die eingehenden Meldungen sind in einer Liste der Meldungen oder einem Meldeergebnis zu erfassen.

§ 121 Verteilung der Startbahnen

- 1) Die Startbahnen sind entsprechend den Meldezeiten zu verteilen. Sportler, für die keine Meldezeiten angegeben sind, werden ohne Zeit hinter dem langsamsten gemeldeten Sportler gesetzt. Die Reihenfolge beim Setzen von Sportlern mit derselben Zeit wird durch Losentscheid festgelegt.
- 2) Die Startbahnen sind in jedem Lauf folgendermaßen zu verteilen:
 - a) In Schwimmbecken mit ungerader Bahnanzahl wird der schnellste Sportler des Laufes auf die Mittelbahn gesetzt. Der Sportler mit der nächstlangsameren Zeit wird auf die Bahn links neben der Mittelbahn (Nummer der Mittelbahn +1) gesetzt und alle weiteren Sportler entsprechend ihren Zeiten abwechselnd rechts und links daneben.
 - b) In Schwimmbecken mit gerader Bahnanzahl wird der schnellste Sportler auf die Bahn mit halber Bahnanzahl gesetzt. Der Sportler mit der nächstlangsameren Zeit wird links neben dieser Bahn (halbe Bahnanzahl +1) gesetzt und alle weiteren Sportler entsprechend ihren Zeiten abwechselnd rechts und links daneben.

- 3) Der Start von 50 m-Wettkämpfen auf der 50 m-Bahn kann sowohl von der Startseite wie auch von der Wendeseite erfolgen. Unabhängig von der Richtung, in der geschwommen wird, sind die Läufe so zu setzen, als wenn der Start von der Startseite aus erfolgt.
- 4) Bei Freistilstrecken von 400 m an aufwärts kann durch die Ausschreibung / Durchführungsbestimmung festgelegt werden, dass zwei Sportler auf einer Bahn schwimmen. Der Start kann dabei rechts und links neben dem Startblock erfolgen wie auch zeitversetzt vom Startblock. Bei einem zeitversetzten Start ist die Bahnverteilung mit getrennt gesetzten Läufen vorzunehmen.

§ 122 Vor- und Zwischenläufe

- 1) Werden in einem Wettkampf bis zu drei Vorläufe ausgetragen, außer bei Strecken von 400 m an aufwärts, sind die Sportler nach den Grundsätzen des § 121 WB-FT SW entsprechend ihren Meldezeiten wie folgt auf die Läufe zu verteilen:
 - Der schnellste Sportler wird in den letzten Vorlauf gesetzt, der nächstlangsamere Sportler in den vorletzten Vorlauf usw. bis zum ersten Vorlauf.
 - Der zweite und alle weiteren Sportler in jedem Lauf werden in gleicher Weise, beginnend mit dem Letzten und weiter gehend bis zum ersten Vorlauf gesetzt, solange bis alle Sportler auf die Vorläufe verteilt sind.
- 2) Müssen in einem Wettkampf mehr als drei Vorläufe ausgetragen werden, außer bei Strecken von 400 m an aufwärts, sind die drei letzten Läufe mit den schnellsten Sportlern wie unter Abs. 1 beschrieben zu setzen. In den weiteren Läufen davor sind die restlichen Sportler entsprechend § 123 WB-FT SW zu setzen.
- 3) In Wettkämpfen von 400 m Strecken an aufwärts sind die zwei letzten Läufe mit den schnellsten Sportlern, wie unter Abs. 1 beschrieben zu setzen. In den weiteren Läufen davor sind die restlichen Sportler entsprechend § 123 WB-FT SW zu setzen.
- 4) Werden zwei oder mehr Vorläufe in einem Wettkampf durchgeführt, sind mindestens drei Sportler in jedem Vorlauf zu setzen. Durch Streichungen kann diese Anzahl jedoch unterschritten werden.
- 5) In Zwischenläufen sind die Sportler mit den in den Vorläufen erzielten Zeiten wie in Vorläufen auf die Läufe zu verteilen.

§ 123 Wettkampf mit direkter Entscheidung / Endläufe

- 1) In Endläufen sind die Sportler nach den Grundsätzen von § 121 WB-FT SW wie folgt auf die Läufe zu verteilen:
 - a) mit den in den Zwischenläufen erzielten Zeiten,
 - b) mit den in den Vorläufen erzielten Zeiten, sofern keine Zwischenläufe stattfinden,
 - c) entsprechend ihren Meldezeiten, sofern keine Vorläufe ausgetragen werden.
- 2) Die Laufeinteilung ist dabei wie folgt vorzunehmen:
 - Entsprechend der Anzahl der Bahnen werden die schnellsten Sportler in den letzten Lauf gesetzt, die nächsten Sportler in den vorletzten Lauf usw. bis alle Sportler auf die Läufe und Bahnen verteilt sind.

- Sind weniger Sportler gemeldet, als in zwei Läufen Bahnen vorhanden sind, können Sportler auf zwei Läufe anteilmäßig verteilt werden. In jedem Lauf müssen dabei mindestens drei Sportler gesetzt sein. Durch Streichung kann diese Anzahl jedoch unterschritten werden.
- Geht die Meldezahl über zwei Läufe hinaus, sind grundsätzlich im letzten Lauf alle Bahnen zu besetzen.

§ 124 Meldeergebnis, Liste der Meldungen

- 1) Das Ergebnis der Meldungen und die Verteilung der Startbahnen sind in einem Meldeergebnis zusammenzufassen, sofern die Ausschreibung / Durchführungsbestimmung der Veranstaltung nicht eine Liste der Meldungen vorsieht.
- 2) In der Liste der Meldungen müssen die Meldungen aller Schwimmer für jeden Wettkampf mit der Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang (bei Wettkämpfen der Masters zusätzlich auch die Altersklasse), Verein / SG, Vereins-ID und Meldezeit aufgeführt werden.
- 3) Folgende Angaben muss das Meldeergebnis enthalten:
 - die Namen der teilnehmenden Vereine mit Vereins-ID und Angabe des zugehörigen LSV (LSVKennziffer), bei ausländischen Teilnehmern der Nation
 - die Anzahl der Einzel- und Staffelmeldungen je Verein,
 - je Wettkampf die Laufeinteilung mit den Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgänge, (bei Wettkämpfen der Masters zusätzlich die Altersklassen), Vereine, Vereins-ID und Meldezeiten für alle Sportler,
 - ggf. Änderungen von Veranstaltungszeiten gegenüber der Ausschreibung.

In einer zu veröffentlichenden elektronischen Version sowie in einer evtl. Papierversion des Meldeergebnisses sind die Angabe der Personen-ID der Sportler und der Vereins-ID der teilnehmenden Vereine nicht erforderlich.

- 4) Das Meldeergebnis ist spätestens vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsabschnittes den Vereinen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt IV Wettkampf

§ 125 Start

- 1) Der Start zum Freistil-, Brust-, Schmetterlings- und Lagenschwimmen erfolgt durch Sprung, beim Rückenschwimmen und zur Lagenstaffel erfolgt der Start im Wasser.
- 2) Zu Beginn eines Wettkampfes fordert der Schiedsrichter die Sportler durch mehrere kurze Pfliffe auf, sich auf den Start vorzubereiten.
- 3) Nach dem langen Pfiff des Schiedsrichters begeben sich die Sportler
 - a) zum Freistil-, Brust-, Schmetterlings- und Lagenschwimmen, unverzüglich auf den Startblock und verbleiben hier.
 - b) zum Rückenschwimmen und zur Lagenstaffel unverzüglich ins Wasser. Nach einem zweiten langen Pfiff nehmen die Sportler unverzüglich die Startposition ein. Sie müssen sich mit dem Gesicht zur Startwand mit beiden Händen an den Startgriffen (so weit möglich) aufstellen. Es ist nicht erlaubt, in oder auf der Überlaufrinne zu stehen oder die Zehen über den Rand der Überlaufrinne zu beugen.

Die Rückenstarthilfe kann ausschließlich zum Einsatz kommen, wenn baugleiche Modelle vom Ausrichter / Veranstalter für alle Sportler zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung ist jedem Sportler selbst überlassen, es müssen jedoch die zur Verfügung gestellten Rückenstarthilfen Verwendung finden. Rückenstarthilfen sind nur dann zulässig, wenn sie den von der FINA in ihren Bäderrichtlinien (Facilities Rules) dargestellten Voraussetzungen entsprechen. Beim Einsatz der Rückenstarthilfe müssen die Zehen beider Füße mit der Wand oder mit der Anschlagmatte in Kontakt sein. Dabei ist es nicht zulässig, die Zehen über die Kante der Anschlagmatte zu beugen.

- 4) Sobald die Sportler und Kampfrichter auf den Start vorbereitet sind, übergibt der Schiedsrichter dem Starter mit dem Zeichen des ausgestreckten Armes die weitere Startabfolge. Der Arm des Schiedsrichters muss in der ausgestreckten Position verharren, bis der Start vollzogen ist. Mit der Herunternahme des Armes während des Startvorganges zeigt der Schiedsrichter dem Starter den Abbruch des Startvorganges an.
- 5) Auf das Kommando des Starters „AUF DIE PLÄTZE“ nehmen die Sportler sofort ihre Starthaltung ein:
 - a) beim Start zum Freistil-, Brust-, Schmetterlings- und Lagenschwimmen, mit mindestens einem Fuß an der Vorderkante des Startblocks.
 - b) beim Start zum Rückenschwimmen und zur Lagenstaffel im Wasser.

Wenn alle Sportler die Starthaltung eingenommen haben und sich ruhig verhalten, gibt der Starter das Startsignal.

- 6) Der Veranstalter einer Wettkampfveranstaltung muss mit der Ausschreibung festlegen, ob die Wettkämpfe nach der Ein-Start-Regel oder der Zwei-Start-Regel ausgetragen werden.
- 7) Der Schiedsrichter und der Starter sind berechtigt zu entscheiden, ob der Start einwandfrei ist. Erkennen sie auf Fehlstart, wird bei der Ein-Start-Regel jeder Sportler, der vor dem Startsignal startet, nach Beendigung des Wettkampfes disqualifiziert. Sie müssen bei der Zwei-Start-Regel bei dem ersten Fehlstart die Sportler zurückrufen.
- 8) Das Signal nach einem Fehlstart muss identisch mit dem Startsignal (Schuss, Hupe, Pfiff) sein, es muss mehrfach wiederholt werden. Wenn der Schiedsrichter entscheidet, dass es sich um einen Fehlstart handelt, muss er pfeifen, und der Starter muss mehrfach das Startsignal wiederholen. In jedem Fall muss die Fehlstartleine fallen gelassen werden.
- 9) Der Starter oder der Schiedsrichter muss nach einem Fehlstart die Sportler ermahnen, nicht vor dem Startsignal zu starten. Beim zweiten Start ist jeder Sportler zu disqualifizieren, der vor dem Startsignal startet. ertönt das Startsignal, bevor die Disqualifikation ausgesprochen ist, ist der Wettkampf fortzusetzen. Der betroffene Sportler ist nach Beendigung des Wettkampfes zu disqualifizieren. Erfolgt die Disqualifikation vor dem Startsignal, ist das Startsignal nicht zu geben. Die verbleibenden Sportler sind über die zu erwartende Bestrafung zu belehren, dann erfolgt der nächste Start.
- 10) Der Starter muss dem Schiedsrichter die Sportler melden, die den Start verzögern, einer Anweisung absichtlich nicht folgen oder sich sonst beim Start nicht korrekt verhalten. Diese Sportler können durch den Schiedsrichter disqualifiziert werden.

§ 126 Freistilschwimmen

- 1) Freistil bedeutet, dass der Sportler in einem so bezeichneten Wettkampf jede Schwimmart schwimmen darf, mit der Ausnahme, dass in einer Lagenstaffel oder im Lagenschwimmen jede andere Schwimmart außer Brust-, Schmetterlings- oder Rückenschwimmen geschwommen werden darf.
- 2) Beim Wenden bzw. beim Zielanschlag im Freistilschwimmen muss der Sportler die Wand mit einem beliebigen Teil seines Körpers berühren.
- 3) Ein Teil des Körpers muss während des gesamten Wettkampfes die Wasseroberfläche durchbrechen. Es ist dem Sportler jedoch erlaubt, während der Wende völlig untergetaucht zu sein sowie nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben. Der Sportler muss an der Wasseroberfläche bleiben bis zur nächsten Wende oder bis zum Ziel.

§ 127 Rückenschwimmen

- 1) Beim Startsignal und bei jeder Wende muss sich der Sportler in Rückenlage abstoßen und während des ganzen Wettkampfes auf dem Rücken schwimmen, außer bei der Wendenausführung. Die Rückenlage kann dabei eine Rollbewegung des Körpers um weniger als 90 Grad aus der Rückenlage heraus enthalten; die Haltung des Kopfes ist nicht ausschlaggebend.
- 2) Ein Teil des Körpers muss während des gesamten Wettkampfes die Wasseroberfläche durchbrechen. Es ist dem Sportler jedoch erlaubt, während der Wende völlig untergetaucht zu sein sowie nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen; an diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben.
- 3) Bei der Wendenausführung muss der Sportler die Wand mit einem beliebigen Teil seines Körpers berühren. Während der Wende dürfen die Schultern über die Senkrechte in die Brustlage gedreht werden, worauf unverzüglich ein kontinuierlicher, einfacher Armzug oder Doppelarmzug ausgeführt werden darf, dem die eigentliche Wendenbewegung unverzüglich folgt. Der Sportler muss in die Rückenlage zurückgekehrt sein, wenn er die Beckenwand verlässt.
- 4) Beim Zielanschlag muss sich der Sportler in Rückenlage befinden und die Wand der eigenen Bahn mit einem beliebigen Teil seines Körpers berühren.

§ 128 Brustschwimmen

- 1) Von Beginn des ersten Armzugs an nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden. Das Drehen in die Rückenlage ist zu keiner Zeit erlaubt, außer während der Wende, bei der nach regelkonformem Anschlag ein beliebiges Drehen erlaubt ist, sofern der Körper beim Verlassen der Wand wieder in die Brustlage zurückkehrt. Während des ganzen Rennens muss der Bewegungszyklus aus jeweils einem Armzug und einem Beinschlag, in dieser Reihenfolge, bestehen. Dem letzten Armzug vor der Wende oder beim Zielanschlag muss kein Beinschlag folgen.
- 2) Alle Bewegungen der Arme müssen gleichzeitig und in der gleichen waagerechten Ebene ohne Wechselbewegungen erfolgen.
- 3) Die Hände müssen auf, unter oder über der Wasseroberfläche von der Brust nach vorne geführt werden. Dabei müssen die Ellenbogen stets unter Wasser sein, außer beim letzten Armzug zum Anschlag an der Wende, während der Wende und beim letzten Armzug zum Zielanschlag. Die Hände

müssen an oder unter der Wasseroberfläche nach hinten gebracht werden. Dabei dürfen sie nicht weiter als bis zu der Hüfte nach hinten gebracht werden.

- 4) Alle Bewegungen der Beine müssen gleichzeitig und in der gleichen waagerechten Ebene ohne Wechselbewegungen erfolgen.

Beim Beinschlag müssen die Füße bei der Rückwärtsbewegung auswärts gedreht sein. Bewegungen der Beine in Form eines Wechselbeinschlages oder Delfinbeinschlages sind nicht erlaubt. Die Füße dürfen die Wasseroberfläche durchbrechen, vorausgesetzt, dass die Abwärtsbewegung nicht in der Form eines Delfinbeinschlages fortgesetzt wird.

- 5) Bei der Wende und am Ziel hat der Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig zu erfolgen, und zwar an, über oder unter der Wasseroberfläche. Der Anschlag mit aufeinanderliegenden Händen ist nicht erlaubt.
- 6) Während eines jeden vollständigen Bewegungszyklus muss der Sportler mindestens einmal mit einem Teil des Kopfes die Wasseroberfläche vollständig durchbrochen haben.
- 7) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Sportler, bevor er an die Wasseroberfläche zurückkehrt, einen vollständigen Bewegungszyklus unter Wasser ausführen, ohne mit dem Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen zu haben. Er darf vor dem ersten Brustbeinschlag zu jeder Zeit einen einzigen Delfinbeinschlag ausführen. Während des ersten Bewegungszyklus darf er einen vollen Armzug bis zu den Oberschenkeln ausführen. Der Kopf des Sportlers muss beim zweiten Bewegungszyklus nach Start und Wenden die Wasseroberfläche während der Rückwärtsbewegung der Arme vollständig durchbrochen haben, und dies, bevor die Hände nach innen gedreht und wieder nach vorne gebracht werden.

§ 129 Schmetterlingsschwimmen

- 1) Ab Beginn des ersten Armzugs nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden. Das Drehen in die Rückenlage ist zu keiner Zeit erlaubt, außer während der Wende, bei der nach regelkonformem Anschlag ein beliebiges Drehen erlaubt ist, sofern der Körper beim Verlassen der Wand wieder in die Brustlage zurückkehrt.
- 2) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Sportler völlig untergetaucht einen oder mehrere Beinschläge und einen Armzug ausführen. Es ist dem Sportler erlaubt, während der Wende völlig untergetaucht zu sein, sowie nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben. Der Sportler muss an der Wasseroberfläche bleiben bis zur nächsten Wende oder bis zum Ziel.
- 3) Beide Arme müssen nach vorn gleichzeitig über Wasser und nach hinten gleichzeitig unter Wasser bewegt werden.
- 4) Alle Auf- und Abwärtsbewegungen der Beine müssen gleichzeitig ausgeführt werden. Die Beine brauchen dabei nicht auf gleicher Ebene zu sein, aber Wechselschlagbewegungen (Kraulbeinschlag) sind nicht erlaubt. Eine gleichzeitige Bewegung in der waagerechten Ebene (Brustbeinschlag) ist nicht zulässig.
- 5) Bei jeder Wende und am Ziel muss der Sportler mit beiden Händen gleichzeitig in Brustlage anschlagen, und zwar an, über oder unter der Wasseroberfläche. Der Anschlag mit aufeinanderliegenden Händen ist nicht erlaubt.

§ 130 Lagenschwimmen, Lagenstaffel

- 1) Das Lagenschwimmen ist in vier gleich langen Teilstrecken in der Reihenfolge Schmetterlingsschwimmen, Rückenschwimmen, Brustschwimmen und Freistilschwimmen zurückzulegen.
- 2) Beim Wechsel der Schwimmart im Lagenschwimmen ist nach den Bestimmungen der Schwimmart, die beendet wird, anzuschlagen und nach den Bestimmungen der Schwimmart, die begonnen wird, abzustößen. Beim Freistilschwimmen muss sich der Sportler, außer bei der Wendenausführung, in Brustlage befinden. Nach der Wende muss der Sportler in die Brustlage zurückgekehrt sein, bevor ein Armzug oder Beinschlag ausgeführt wird.
- 3) In der Lagenstaffel sind die vier gleichlangen Teilstrecken in der Reihenfolge Rückenschwimmen, Brustschwimmen, Schmetterlingsschwimmen und Freistilschwimmen zurückzulegen.

§ 131 Der Wettkampf

- 1) Ein Sportler muss seinen Wettkampf in derselben Bahn durchführen und beenden, in der er gestartet ist.
- 2) Wenn Sportler in Wettkämpfen, für die sie gemeldet sind, nicht entsprechend dem Meldeergebnis am Start sind, gilt der Start als nicht angetreten.
- 3) Der Sportler muss das Wettkampfbecken unverzüglich verlassen, wenn er seine Teilstrecke in einer Staffel beendet hat, ohne jedoch andere Sportler zu behindern, die den Lauf noch nicht beendet haben. Zuwiderhandelnde Sportler bzw. Staffeln sind zu disqualifizieren.
- 4) Der Sportler muss beim Wenden die Wand am Ende der Wettkampfbahn nach den für die jeweilige Schwimmart geltenden Bestimmungen berühren. Der Abstoß muss von der Wand ausgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, einen Schritt am Boden des Beckens zu machen oder sich vom Boden abzustößen. In Freistilwettkämpfen oder in den Freistilstrecken des Lagenschwimmens ist das Stehen auf dem Beckenboden erlaubt. Schritte auf dem Beckenboden führen zur Disqualifikation des Sportlers.
- 5) Es ist keinem Sportler erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Die Verwendung von Tapes und anderen Hilfsmitteln, wie z. B. Handschuhen, Flossen, Power-Armbändern oder klebenden Substanzen ist nicht erlaubt, jedoch das Tragen von Schwimmbrillen und Nasenklemmen, Ohrstopfen und maximal zwei Badekappen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung und Badekappen sind die Veröffentlichungen des DSV und der FINA zu beachten.

- 6) Schrittmacherdienste durch Mitlaufen am Beckenrand oder durch Zeichengeben von der Start- oder Wendeseite aus sind nicht erlaubt. Es dürfen auch keine Geräte oder Verfahren angewandt werden, die die gleiche Wirkung haben.
- 7) Jeder Sportler, der sich in das Wettkampfbecken begibt, in dem ein Wettkampf läuft, an dem er nicht beteiligt ist, ist von seinem nächsten Wettkampf in derselben Wettkampfveranstaltung auszuschließen.
- 8) Behindert ein Sportler einen anderen, so ist er zu disqualifizieren.

- 9) Wird die Erfolgchance eines Sportlers durch ein Fehlverhalten eines anderen Teilnehmers oder durch einen Fehler des Kampfgerichtes gefährdet, kann der Schiedsrichter ihm die Teilnahme an einem der nächsten Läufe erlauben. Eignet sich dies in einer Entscheidung oder im letzten Vor- / Zwischenlauf, kann er anordnen, dass diese Entscheidung oder dieser Vor- / Zwischenlauf wiederholt wird.
- 10) Eine Staffel kann an einem Wettkampf nur dann teilnehmen, wenn bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter oder einem von ihm Beauftragten, Vor- und Zunamen sowie Geburtsjahr der Sportler mit der Startreihenfolge vorliegen. Änderungen einer bereits vorliegenden Staffelmeldung können in der Staffelbesetzung sowie Startreihenfolge bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter schriftlich gemeldet werden, danach ist die namentliche Meldung sowie Startreihenfolge bindend. Staffelbesetzungen können zwischen Vor-, Zwischen- und Endläufen gewechselt werden. Abweichungen von den gemeldeten Sportlern oder der gemeldeten Startreihenfolge führen zur Disqualifikation.
- 11) In einer Staffel darf jeder Sportler nur eine Teilstrecke schwimmen. Zeiten der Startschwimmer und Zwischenzeiten, die in den gemischten Staffeln erzielt werden, können nicht in die Bestenliste aufgenommen oder als Rekorde anerkannt werden.
- 12) In Staffelwettkämpfen wird die Mannschaft eines Sportlers disqualifiziert, dessen Füße die Berührung mit dem Startblock verloren haben, beziehungsweise dessen Hände sich in Rückenstaffeln von den Startgriffen gelöst haben, bevor der vorherige Staffelschwimmer die Wand berührt.
- 13) Eine Staffelmannschaft wird disqualifiziert, wenn ein Sportler dieser Staffelmannschaft nach Beendigung seiner Teilstrecke in diesem Wettkampf erneut in das Wasser springt.
- 14) Disqualifikationen sind unverzüglich unter Angabe des Grundes durch den Sprecher bekannt zu geben. Die Uhrzeit der Bekanntgabe ist vom Sprecher in den Wettkampfunterlagen zu vermerken. Mit der Bekanntgabe beginnt die Einspruchsfrist von 30 Minuten.
- 15) Sportler, die sich für Zwischenläufe oder für Endläufe qualifiziert haben und nicht starten wollen, müssen sich selbst oder durch den Vertreter ihres Vereins innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe der Qualifikation für den Zwischenlauf bzw. den Endlauf schriftlich beim Schiedsrichter abmelden. Treten ein oder mehrere Sportler von einem Zwischen- oder Endlauf zurück, sind die qualifizierten und bekannt gegebenen Ersatzschwimmer in der Platzierungsrangfolge der Vor- bzw. Zwischenläufe zu berücksichtigen. In diesem Fall müssen die Zwischen- / Endläufe unter Berücksichtigung der eintretenden Änderungen neu gesetzt werden.
- 16) Qualifizieren sich zwei oder mehr Sportler aus den Vor- oder Zwischenläufen für den letzten Platz in Zwischenläufen oder im Endlauf, ist in Absprache mit allen Beteiligten festzulegen, zu welchem Zeitpunkt ein besonderer Lauf zwischen diesen Sportlern durchgeführt wird, der über die Teilnahme entscheidet. Eine weitere Entscheidung ist direkt im Anschluss auszutragen, wenn für die Sportler wiederum eine gleiche Zeit registriert und eine gleiche Platzierung festgelegt wurde.
- 17) Abmeldungen müssen schriftlich durch den Sportler selbst oder durch einen Vertreter seines Vereines vorgenommen werden. Die Regelung der Zeitpunkte für Abmeldungen und daraus resultierendem erhöhten nachträglichen Meldegeld (ENM) sind in der Ausschreibung / Durchführungsbestimmung festzulegen. Eine rechtzeitige Abmeldung von einem Wettkampf beim Schiedsrichter muss ins Protokoll aufgenommen werden.

§ 132 Wettkampfbecken

- 1) Die Startblöcke müssen feststehen und dürfen nicht federn. Die Höhe der Plattform über der Wasseroberfläche muss zwischen 0,50 m und 0,75 m betragen. Die Oberfläche muss rutschfest sein.
- 2) Startblöcke sollen auf der Vorderseite oder links und rechts mit Haltegriffen für den Rückenstart ausgerüstet sein. Die Startgriffe müssen 0,30 m bis 0,60 m über der Wasseroberfläche angebracht sein. Sie müssen parallel zur Stirnwand verlaufen und dürfen nicht über die Stirnwand hinausragen.
- 3) Jeder Startblock muss deutlich und von allen Seiten gut sichtbar nummeriert sein. Dabei muss sich die Nummer 1 auf der rechten Seite befinden, wenn man von der Startbrücke aus auf das Wettkampfbecken blickt. Die Ausnahme ist bei 50 m-Wettkämpfen, bei denen von der Gegenseite aus gestartet wird. Hier gilt es, nach der Nummerierung der Zielseite zu starten.
- 4) In 5,00 m Entfernung vom Ende jeder Stirnwand müssen in mindestens 1,80 m Höhe über der Wasseroberfläche Seile mit Flaggen an festen Trägern oder Pfosten über dem Schwimmbecken als Wendehinweise für Rückenschwimmer angebracht sein. Die Markierungen dürfen für alle Wettkämpfe außer Rückenschwimmen, Lagenschwimmen oder Lagenstaffeln entfernt werden.
- 5) Eine Fehlstartleine muss 15,00 m vom Start entfernt (bei 50 m-Wettkämpfen mit Start von der Gegenseite auch von dieser Seite) in mindestens 1,20 m Höhe an festen Pfosten angebracht und schnell lösbar sein.
- 6) Bei einer Wassertemperatur von unter 18°C ist Sportlern unter 18 Jahren eine Teilnahme an dem Wettkampf untersagt.

Abschnitt V Zeitmessung und Platzierung

§ 133 Zeitmessverfahren

- 1) Bei einer amtlichen Wettkampfveranstaltung soll eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage eingesetzt werden, die den Einlauf und die durch die Sportler erreichten Zeiten registriert. Diese Anlage muss unter Kontrolle des hierfür bestimmten Kampfrichters eingesetzt werden.
- 2) Wenn eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage eingesetzt wird, jedoch keine zweite, davon unabhängig arbeitende automatische Anlage (Video-Zeitmessanlage) mitläuft, muss zusätzlich eine Handzeitmessung erfolgen.
- 3) Wird keine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage eingesetzt, ist die Handzeitmessung anzuwenden. Eine halbautomatische Zeitmessanlage (ohne vorhandene automatische Zielanschlagmatte je Bahn) ist wie eine Handzeitmessung zu werten.
- 4) Anforderungen an eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage:
 - a) erforderliche Mindestausstattung:
 - Zeitmessgerät einschließlich der Back-up-Zeiteinrichtung für mindestens je Bahn unabhängig zu registrierende Zeiten in beliebiger Reihenfolge (Zieleinlauf- und Zeitmesscomputer)
 - automatische Starteinrichtung (durch Startsignalgeber ausgelöst)
 - automatische Zielanschlagmatte je Bahn

- Druckwerk
- Korrektureinrichtung zur manuellen Änderung falscher Ergebnisse
- Anschluss an Auswertecomputer

b) als zusätzliche Ausstattung können eingesetzt werden:

- optisches Signalgerät für den Start
- Anzeigeeinheit
- Staffelablösekontrolle
- Bahnenzähler
- Anschluss an Fernsehsysteme (Videoanschluss)

5) Beschaffenheit der Anlage:

a) Die Zeitmesseinrichtung muss das Ergebnis in 1/100 Sekunden angeben.

b) Als Starteinrichtungen müssen vorhanden sein:

- 1 Mikrophon für mündliche Kommandos,
- 1 Startsignalgerät

c) Eine optische Startanzeige soll bei Wettkämpfen mit hörgeschädigten Teilnehmern verfügbar sein.

d) Mikrophon und Startsignalgerät müssen an Lautsprecher angeschlossen sein, die so an jedem Startblock oder in unmittelbarer Nähe der Startblöcke installiert sind, dass alle Sportler das Startsignal gleichzeitig hören können. Die Lautstärke dieser Lautsprecher soll ausreichend sein, damit das bei Fehlstarts gegebene Signal von den Sportlern gehört werden kann.

e) Zielanschlagmatten sollen die minimalen Abmessungen 2,40 m x 0,90 m haben und dürfen 1,0 cm Stärke über die gesamte Fläche nicht überschreiten. Sie sind so zu installieren, dass ein Zielanschlag 0,30 m über und 0,60 m unter der Wasseroberfläche möglich ist. Ist die Bahn breiter als die Zielanschlagmatte, so ist die Zielanschlagmatte in der Mitte der Bahn zu installieren.

f) Zielanschlagmatten müssen so empfindlich sein, dass sie bei leichtem Anschlag ausgelöst werden, nicht jedoch durch bewegtes Wasser. Sie sollen an der Oberkante empfindlich sein.

g) Die Oberfläche der Zielanschlagmatten muss in heller Farbe ausgeführt sein. Markierungen auf den Zielanschlagmatten sollen mit den Markierungen des Schwimmbeckens übereinstimmen und vorhandene Markierungen fortführen. Umrandungen und Kanten der Zielanschlagmatten müssen mit einem 2,5 cm breiten schwarzen Rand gekennzeichnet sein.

6) Anforderungen an Uhren für Handzeitnahme

a) Für die Zeitmessung müssen elektronische Digitaluhren benutzt werden, die durch Handbetätigung in Gang gesetzt und für die Zwischenzeiten und Endzeit angehalten werden können. Sie müssen eine Auflösung von 1/100 Sekunde haben.

b) Die Uhren sind vor Beginn der Veranstaltung auf Funktion und Handhabung durch die Zeitnehmer zu prüfen.

§ 134 Zeiten und Platzierungen

1) Die durch die Zeitmessung festgestellten und registrierten Zeiten auf 1/100 Sekunde werden durch den Auswerter anhand der Zielrichterentscheide, und beim Einsatz einer automatischen Zeitmessanlage anhand der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen überprüft. Er legt dabei die amtliche Zeit und Platzierung wie folgt fest:

- a) Die Platzierungen werden durch die Reihenfolge der amtlichen Zeiten vergeben.
 - b) Sportler mit der gleichen amtlichen Zeit erhalten auch die gleiche Platzierung; ausgenommen, die amtliche Zeit wurde aufgrund eines Zielrichterentscheides durch den Auswerter festgelegt.
- 2) Als amtliche Zeiten gelten folgende Zeiten:
- a) die Zeit einer automatischen Zeitmessanlage, die vom Auswerter als fehlerfrei bestätigt wurde.
 - b) die vom Auswerter als fehlerfrei anerkannte Back-up-Zeit einer automatischen Zeitmessanlage, sofern keine oder eine als fehlerhaft erkannte Zeit der Zeitmessanlage vorliegt.
 - c) eine von drei Zeitnehmern festgestellte Zeit. Hierbei werden alle Zeiten registriert und die amtliche Zeit wie folgt ermittelt: Zeigen zwei Uhren die gleiche Zeit an, gilt diese Zeit. Liegen drei unterschiedliche Zeiten vor, gilt die mittlere der festgestellten Zeiten. Ein Zielrichterentscheid bleibt hierbei unberücksichtigt.
 - d) eine von Hand mit einer Stoppuhr registrierte Zeit, sofern sie dem Zielrichterentscheid nicht widerspricht.
- 3) Liegt keine fehlerfrei registrierte Zeit / Back-up-Zeit einer automatischen Zeitmessanlage vor oder widerspricht die bei Handzeitnahme registrierte Zeit der von den Zielrichtern festgestellten Platzierung, wird vom Auswerter wie folgt die amtliche Zeit festgelegt:
- a) Bei Verwendung einer automatischen Zeitmessanlage ist eine Zeit festzulegen, die gleich der Zeit des Sportlers ist, deren Platzierung sie widerspricht.
 - b) Bei Handzeitnahme ist eine Zeit festzulegen, die gleich dem Mittelwert der Zeiten der Sportler ist, deren Platzierungen sich widersprechen.
 - c) Wird die für die Sportler gleich gesetzte amtliche Zeit von einem weiteren Sportler aus einem anderen Lauf erzielt, erhalten alle Sportler die gleiche Platzierung ohne Berücksichtigung des Zielrichterentscheides.
 - d) Die Abweichung der dem Zielrichterentscheid widersprechenden Zeiten darf dabei max. 20/100 Sekunden betragen. Bei größeren Abweichungen, die als Fehlmessungen zu werten sind, entscheidet der Schiedsrichter über die Festlegung der amtlichen Zeiten.
- 4) Bei dem Einsatz der automatischen Staffelablösekontrolle einer Zeitmessanlage ist erst ab einer Differenzzeit zwischen Anschlag des Sportlers und Verlassen der Füße vom Startblock des ablösenden Schwimmers von mehr als minus 3/100 Sekunden auf einen Fehlstart des ablösenden Sportlers zu erkennen.

Abschnitt VI Wettkampfprotokoll, Bekanntgabe und Einspruch

§ 135 Wettkampfprotokoll

- 1) Über die Ergebnisse von Wettkampfveranstaltungen ist ein Protokoll zu führen. Protokollseiten müssen zur rechtzeitigen Information öffentlich an einer vom Sprecher bekannt zu gebenden Stelle ausgehängt werden. Auf jeder Protokollseite im Aushang ist der Zeitpunkt des Aushanges zu vermerken. Mit dem Aushang beginnt die Einspruchsfrist von 30 Minuten.
- 2) Das Protokoll muss enthalten:
 - Bezeichnung der Veranstaltung
 - Datum und Anfangszeit der Wettkampfveranstaltung
 - Ort der Wettkampfstätte

- Veranstalter und Ausrichter
- Beschreibung der Wettkampfanlage mit Bahnlänge, Wassertemperatur und Art der Zeitmessung
- Namen der teilnehmenden Vereine mit Angabe der Vereins-ID und des zugehörigen LSV (LSV-Kennziffer), bei ausländischen Teilnehmern der Nation
- Anzahl der Einzel- und Staffelmeldungen je Verein - Kampfgericht.

3) In das Protokoll und die Protokolldatei sind entsprechend der ausgeschriebenen Wettkampffolge je Wettkampf die vollständigen Ergebnisse aufzunehmen. Hierzu gehören:

- die Wettkampftart
- die Angabe, ob es sich um einen vereinfachten Wettkampf handelt
- die Wettkampfstrecke und ggf. Pflichtzeit
- die Platzierung der Sportler mit Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang (bei Wettkämpfen der Masters zusätzlich auch die Altersklasse), Verein, Vereins-ID und die erreichte Zeit.
- sofern die erreichte Zeit einen Rekord beinhalten, ist die jeweilige Rekordart (DJR, DR, DMR etc.) mit aufzunehmen.
- Bei Staffeltwettkämpfen sind zum Vereinsnamen die Vereins-ID und die Sportler mit Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang und Zwischenzeiten in der Startreihenfolge aufzunehmen.
- Bei Wettkämpfen der Masters ist neben dem Jahrgang zusätzlich die Altersklasse anzugeben.

Auf den Ausdruck der Personen-ID der Sportler und Vereins-ID kann beim Druck des Protokolls verzichtet werden.

- 4) Bei Wettkämpfen von 200 m an (ausgenommen 200 m Lagenschwimmen) sind alle 100 m-Zwischenzeiten in das Protokoll aufzunehmen.
- 5) Die Sportler, die disqualifiziert wurden oder den Wettkampf abgebrochen haben, sind, ohne Platzierung und Zeit in das Protokoll aufzunehmen. Disqualifikationsgrund und der Zeitpunkt der Bekanntgabe sind im Protokoll zu vermerken.
- 6) Bei der Disqualifikation einer Staffel sind die bis zum Zeitpunkt des Disqualifikationsgrundes genommenen Zwischenzeiten im Wettkampfprotokoll aufzunehmen.
- 7) Die Sportler, die zu einem Wettkampf nicht angetreten sind oder abgemeldet wurden, müssen mit diesem Vermerk im Protokoll aufgenommen werden.
- 8) Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen, die Ordnungs- oder Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben können, sind mit den vom Schiedsrichter ausgesprochenen Auflagen in das Protokoll aufzunehmen. Hierzu gehört auch das erhöhte nachträgliche Meldegeld, sofern dieses entsprechend der Ausschreibung / den Durchführungsbestimmungen zu erheben ist.
- 9) Einsprüche sind mit Angabe des Zeitpunktes der Einspruchseinlegung und der Entscheidung des Schiedsrichters dem Protokoll als Anlage beizufügen. Bei einer Nichtabhilfeentscheidung des Schiedsrichters hat er das Vorliegen des Einspruches sowie seine Entscheidung jeweils ohne die Begründungen im Protokoll zu vermerken.
- 10) Schiedsrichter und Protokollführer haben das Protokolloriginal unter Angabe des Endes der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit) zu unterschreiben. Der Ergebnisdienst per Internet sowie

die Veröffentlichung vom Protokoll und Ergebnisdatei im DSV-Format bedürfen dieser Unterschrift / Freigabe durch den Schiedsrichter nicht.

- 11) Von jeder anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltung im Schwimmen ist den in § 18 (2, 3) WBAT genannten Stellen (Personen) eine Protokolldatei nach dem jeweils gültigen DSV-Standard und zusätzlich im PDF-Dateiformat zu übersenden. Dem für diese Wettkampfveranstaltung zuständigen Fachwart ist innerhalb von drei Tagen nach Wettkampfe das vollständige Protokoll zu übersenden. Die weitere Abgabe und Versand von Protokollen und Protokolldateien an die Vereine und sonstigen Verbandsstellen sind von der ausschreibenden Stelle in der Ausschreibung festzulegen.
- 12) Alle Wettkampfunterlagen im Original sind vom Ausrichter sechs Monate aufzubewahren.

§ 136 Bekanntgabe von Ergebnissen

- 1) Ergebnisse dürfen grundsätzlich erst nach Freigabe durch den Schiedsrichter bekannt gegeben werden.
- 2) Neben der Bekanntgabe von Ergebnissen über den Protokollaushang informiert der Sprecher über
 - die Wettkampfergebnisse,
 - die Qualifikation zu Zwischen- und Endläufen,
 - die Teilnehmer der Zwischen- und Endläufe,
 - den Ablauf und insbesondere über Veränderungen und Besonderheiten zum Ablauf der Wettkampfveranstaltung, - die Siegerehrungen.
- 3) Bei Siegerehrungen ist neben dem Namen des Sportlers auch die Vereins- bzw. Verbandszugehörigkeit sowie die erreichte Leistung und Platzierung bekannt zu geben. Siegerehrungen sind grundsätzlich Bestandteil der Wettkampfveranstaltung und zeitlich so zu platzieren, dass die Teilnahme der zu ehrenden Sportler auch sichergestellt werden kann.

§ 137 Erhöhtes nachträgliches Meldegeld

- 1) Grundsätzlich gilt § 14 WB-AT.
- 2) Die besonderen Bedingungen zur Erhebung eines erhöhten nachträgliches Meldegeldes (ENM) sowie eine mögliche Befreiung von ENM durch Nachweise oder andere Bedingungen müssen durch den zuständigen Fachwart in der Ausschreibung / Durchführungsbestimmung eindeutig geregelt werden.
- 3) Im Wettkampfprotokoll sollten die ENM-pflichtigen Verstöße sowie die bereits während der Veranstaltung nachgewiesenen Befreiungen vom ENM, sofern dieses die Ausschreibung / Durchführungsbestimmung vorsieht, detailliert aufgeführt werden. Mit dem Protokollabschluss ist eine zusammenfassende Auflistung der ENM-pflichtigen Vereine mit ihren einzelnen ENM-pflichtigen Verstößen zu erstellen und dem Protokoll beizufügen.

§ 138 Einsprüche

- 1) Grundsätzlich gilt § 30 WB-AT.
- 2) Gegen das Ergebnis eines Wettkampfes oder einer Entscheidung kann innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe schriftlich beim Schiedsrichter Einspruch eingelegt werden. Einspruch kann auch noch binnen vier Wochen beim Entscheidungsberechtigten des für die Anzeigepflicht zuständigen LSV bzw. Bezirk im SV NRW eingelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Einspruchsgrund nicht eher zu erkennen war.

- 3) Ein Einspruch gegen die Tatsachenentscheidung innerhalb eines Wettkampfes ist nicht zulässig und muss vom Schiedsrichter zurückgewiesen werden. Tatsachenentscheidungen betreffen alle Vorkommnisse zwischen dem Start und dem Zielanschlag.
- 4) Der Schiedsrichter hat Einsprüche unverzüglich zu entscheiden.
- 5) Bei einer Nichtabhilfeentscheidung des Schiedsrichters ist nach § 30 WB-AT zu verfahren.

Abschnitt VII Rekorde

§ 139 Deutsche Rekorde (DR)

- 1) Deutsche Rekorde werden für Frauen und Männer getrennt nach auf 50 m- und 25 m-Bahnen erzielten Zeiten über folgende Strecken und in folgenden Schwimmmarten anerkannt:

- Freistilschwimmen:	50, 100, 200, 400, 800, 1500 m 4x50, 4x100, 4x200, 10x100 m
- Brustschwimmen	50, 100, 200 m 4x50, 4x100, 4x200, 10x100 m
- Schmetterlingsschwimmen	50, 100, 200 m 4x50, 4x100, 4x200, 10x100 m
- Rückenschwimmen	50, 100, 200 m 4x50, 4x100, 4x200, 10x100 m
- Lagenschwimmen	100 (*), 200, 400 m 4x50, 4x100 m
- gemischte Staffeln	4x50 m Freistil (*), 4x50 m Lagen (*) 4x100 m Freistil, 4x100 m Lagen 4x200 m Freistil (gleiche Anzahl Männer und Frauen)

(*) nur auf 25 m-Bahnen.

In den Staffelwettbewerben sind Deutsche Rekorde für Vereinsmannschaften und Nationalmannschaften getrennt zu führen.

- 2) Wird ein bestehender Deutscher Rekord von einem anderen Sportler als dem Inhaber eingestellt, ist diese Leistung ebenfalls als Deutscher Rekord anzuerkennen.
- 3) Deutsche Rekorde können nur von Sportlern aufgestellt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- 4) Die Rekordlisten werden mit 1/100-Sekundenzeiten geführt.
- 5) Die Rekordzeit muss bei der Handzeitnahme mit drei Uhren ermittelt werden.

- 6) In Staffeln kann der erste Sportler auch dann einen Deutschen Rekord aufstellen, wenn durch den Fehler eines folgenden Staffelmittgliedes die Staffelmannschaft disqualifiziert wird.
- 7) Deutsche Rekorde können nur in ausgeschriebenen Wettkämpfen einer amtlichen oder anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltung oder im Alleingang ohne Vorgabe gegen die Uhr aufgestellt werden. Wird der Rekord im Alleingang gegen die Uhr geschwommen, so ist der Rekordversuch der Abteilung Wettkampfsport mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben. Dieser veranlasst eine Veröffentlichung auf der Homepage des DSV. Der Rekordversuch muss öffentlich durchgeführt werden.
- 8) Deutsche Rekorde müssen auf dem amtlichen Formblatt angemeldet werden. Der Schiedsrichter hat sicherzustellen, dass die Rekordanmeldung unter Beifügung des Wettkampfprotokolls innerhalb von drei Tagen an die Abteilung Wettkampfsport versandt wird. Diese hat den Rekord nach Überprüfung der Unterlagen festzustellen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des DSV. Stellt ein Sportler durch die Meldung über einen Verband einen deutschen Rekord auf, so ist der Rekord unter dem Namen des Vereines anzumelden, für den zum Zeitpunkt bei der Rekordaufstellung das Startrecht besteht.
- 9) Für einen Deutschen Rekord erhält der Sportler, in einem Staffelwettkampf jeder Sportler und der Verein, eine Urkunde, die vom DSV-Präsidenten zu unterschreiben ist.
- 10) Bei Rekorden der LSV soll sinngemäß verfahren werden.
- 11) Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden richten sich nach den Regeln der FINA bzw. der LEN. Alle Anträge zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden müssen an die Abteilung Wettkampfsport innerhalb von drei Tagen versandt werden. Ein Sportler, der einen Welt- oder Europarekord auf- bzw. eingestellt hat, muss sich innerhalb von 24 Stunden einer Dopingkontrolle unterziehen.

§ 140 Deutsche Jahrgangsrekorde (DJR)

- 1) Deutsche Jahrgangsrekorde werden jahrgangsweise für 12- bis 19-jährige weibliche und männliche Sportler, getrennt nach auf 50 m- und 25 m-Bahnen erzielten Zeiten, über folgende Strecken und in folgenden Schwimmartern anerkannt:

- Freistilschwimmen	50, 100, 200, 400, 800, 1500 m
- Brustschwimmen	50, 100, 200 m
- Schmetterlingsschwimmen	50, 100, 200 m
- Rückenschwimmen	50, 100, 200 m
- Lagenschwimmen	100 (*), 200, 400 m

(*) nur auf 25 m-Bahnen.

Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Sportler das jeweilige Alter vollendet.

- 2) Wird ein bestehender Deutscher Jahrgangsrekord von einem anderen Sportler als dem Inhaber eingestellt, ist diese Leistung ebenfalls als Deutscher Jahrgangsrekord anzuerkennen.
- 3) Deutsche Jahrgangsrekorde können nur von Sportlern aufgestellt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- 4) Die Rekordlisten werden mit 1/100-Sekundenzeiten geführt.

- 5) Die von einer Uhr bei Handzeitnahme festgestellte Zeit wird als Rekordzeit anerkannt.
- 6) In Staffeln kann der erste Sportler auch dann einen Deutschen Jahrgangsrekord aufstellen, wenn durch den Fehler eines folgenden Staffelmittgliedes die Staffelmannschaft disqualifiziert wird.
- 7) Deutsche Jahrgangsrekorde können nur in den ausgeschriebenen Wettkämpfen einer amtlichen oder anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltung oder im Alleingang ohne Vorgabe gegen die Uhr aufgestellt werden. Wird der Rekord im Alleingang gegen die Uhr geschwommen, so ist der Rekordversuch der Abteilung Wettkampfsport mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben. Dieser veranlasst eine Veröffentlichung auf der Homepage des DSV. Der Rekordversuch muss öffentlich durchgeführt werden.
- 8) Deutsche Jahrgangsrekorde werden aufgrund des Wettkampfprotokolls anerkannt. Die Abteilung Wettkampfsport hat den Jahrgangsrekord nach Überprüfung der Unterlagen festzustellen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des DSV. Stellt ein Sportler durch die Meldung über einen Verband einen deutschen Jahrgangsrekord auf, so ist der Jahrgangsrekord unter dem Namen des Vereines anzumelden, für den zum Zeitpunkt bei der Rekordaufstellung das Startrecht besteht.
- 9) Für jeden anerkannten Deutschen Jahrgangsrekord ist eine Urkunde auszustellen, die vom DSV-Präsidenten zu unterschreiben ist.
- 10) Bei Jahrgangsrekorden der LSV soll sinngemäß verfahren werden.

§ 141 Bestenlisten

- 1) Die Abteilung Wettkampfsport veranlasst die Veröffentlichung nach Ablauf eines Wettkampfjahres für:
 - die Bestenliste (ohne Altersbegrenzung),
 - die Bestenliste für die Geburtsjahrgänge der 12- bis 19-jährigen Sportler.
- 2) Bestenlisten werden für die Wettkämpfe des Standardprogramms gemäß § 101 WB-FT SW nach Geschlechtern getrennt geführt. In den Bestenlisten für die Geburtsjahrgänge entfallen die Staffeltettkämpfe. Die erzielten Zeiten von Teilstrecken in Einzelwettkämpfen (Zwischenzeiten) werden in die Bestenlisten nicht übertragen.
- 3) Als Unterlagen für die Erarbeitung der Bestenlisten gelten die Protokolle von allen anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV, Länderkämpfen sowie Starts im Ausland von Vereinen oder Auswahlmannschaften des DSV und seiner Verbandsgliederungen.
- 4) Die Ergebnisse von Schwimmveranstaltungen, die von staatlichen und kommunalen Organisationen sowie Verbänden (z. B. Universitäts-, Hochschul-, Militär-, Behindertenverbände o.ä.) ausgeschreiben werden und entsprechend § 10 WB-AT (Anzeige von Wettkampfveranstaltungen) sich den WB des DSV unterwerfen, werden ebenfalls aufgenommen. Aufnahme in die Bestenlisten können dabei nur Sportler finden, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung eine ordnungsgemäße Lizenz des DSV besitzen.
- 5) Für die Erarbeitung der Bestenlisten werden ausschließlich Wettkampfprotokolle zugelassen, die im jeweils aktuell gültigen DSV-Standard auf Datenträger oder per E-Mail vorgelegt werden. Hiervon ausgenommen sind Wettkampfprotokolle von Wettkämpfen im Ausland.

Abschnitt VIII Startrecht / Startrechtwechsel

§ 142 Startrecht

- (1) Die Frist für einen erneuten Startrechtswechsel gem. § 24 (4) WB-AT beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Niederlegung des bisherigen Startrechts bei der Lizenzstelle des DSV. Geht eine solche nicht ein, beginnt die Frist mit dem Eintrag ins Lizenzregister. Dies gilt auch für einen Startrechtswechsel von einem ausländischen Verein zu einem deutschen Verein.
- (2) Diese Frist gilt nicht, wenn
 - a) der Sportler vor dem Startrechtswechsel für den bisherigen Verein noch nicht bei einem Wettkampf gestartet ist oder nur an einer Veranstaltung nach § 3 WB-AT teilgenommen hat,
 - b) das Startrecht des bisherigen Vereins durch dessen Auflösung oder Verschmelzen mit einem anderen Verein erloschen ist,
 - c) der bisherige Verein aus einer Startgemeinschaft (SG) austritt oder von einer SG oder einem LSV ausgeschlossen wird.
- (3) Bei der Berechnung der Frist gemäß Absatz 1 bleiben Startrechtwechsel gemäß Absatz 2 Ziffer c) unberücksichtigt.
- (4) In der Sportart Schwimmen ist der Erwerb eines Zweitstartrechts, ausgenommen bei den Masters (§ 158 WB-FT SW MS), nicht vorgesehen.

Abschnitt IX Vereinfachte Wettkämpfe

§ 143 Vereinfachte Wettkämpfe

- 1) Ergänzend zu § 101 Abs. 1 WB-FT SW sind beliebige Streckenlängen und Kombinationen aus Schwimmmarten zulässig. Von der Länderfachkonferenz beschlossene Einschränkungen gemäß § 12 Abs. 2 WB-AT hinsichtlich der maximalen Streckenlänge und Anzahl der Starts pro Wettkampftag sind dabei zu beachten.
- 2) Abweichend zu § 101 Abs. 3 WB-FT SW dürfen Einzelwettkämpfe geschlechterübergreifend als Mixed-Wettkämpfe stattfinden.
- 3) Schwimmer verschiedener Geschlechter dürfen in einem Lauf starten.
- 4) Besteht ein ganzer Veranstaltungsabschnitt aus vereinfachten Wettkämpfen, kann von den §§ 105 und 107 bis 118 WB-FT SW abgewichen werden. Es muss lediglich ein nach § 105 Abs. 5 WB-FT SW berechtigter Schiedsrichter eingesetzt werden. Die weitere Besetzung und Organisation des Kampfgerichts liegen in der Zuständigkeit und im Ermessen des Schiedsrichters.
- 5) Die Startbahnen können abweichend von § 121 WB-FT SW verteilt werden. In diesem Fall ist die Verteilung in der Ausschreibung zu erläutern.
- 6) Abweichend von § 125 WB-FT SW darf vom Startblock, vom Beckenrand oder aus der Schwimmlage mit einer Hand am Beckenrand gestartet werden.
- 7) Die Anforderungen der §§ 132 Abs. 4, 5 und 133 WB-FT SW brauchen nicht eingehalten zu werden.

§ 144 Einschränkungen für vereinfachte Wettkämpfe

- 1) In vereinfachten Wettkämpfen können keine Rekorde nach Abschnitt VII dieses Fachteils geschwommen werden.
- 2) Die Ergebnisse vereinfachter Wettkämpfe werden nicht in die Bestenliste nach § 141 WB-FT SW aufgenommen.

Abschnitt X In-Kraft-Treten

§ 145 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Wettkampfbestimmungen – Fachteil Schwimmen (WB-FT SW) tritt gemäß den Veröffentlichungsmodalitäten nach § 31 WB-AT in Kraft.

DSV-Formulare zur WB-FT SW: www.dsv.de/schwimmen/fachsparte-schwimmen/formulare/

- 101 Meldebogen Schwimmen
- 102 Meldeliste Schwimmen
- 103 Rekordanmeldung
- 104 Rekordanmeldung Masters
- 105 DMS Melde- und Ergebnisbogen
- 106 DMSJ Melde- und Ergebnisbogen
- 107 Startkarte Schwimmen
- 108 Kampfgericht Schwimmen
- 109 Kampfrichterformular
- 110 Einspruch
- 111 Veranstaltungsbericht